

Am 23.10.2020 haben das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) den Referentenentwurf eines Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetzes (FISG) in die Anhörung der zu beteiligten Verbände und Fachkreise gegeben. *Gerhard Ziegler*, Präsident der Wirtschaftsprüferkammer (WPK), sagt zu dem Referentenentwurf (PM WPK vom 28.10.2020): „Der Gesetzentwurf zielt darauf ab, die Richtigkeit der Rechnungslegung von Unternehmen sicherzustellen und das Vertrauen in den deutschen Finanzmarkt dauerhaft zu stärken. In diesem Sinne ist es gut, die unternehmensinternen Kontrollen durch die Pflicht zur Errichtung eines Prüfungsausschusses bei Unternehmen von öffentlichem Interesse zu stärken. Zielführend ist auch, dass nun Behörden benannt werden sollen, an die sich Abschlussprüfer von Unternehmen von öffentlichem Interesse wenden können, wenn in der Prüfung Unregelmäßigkeiten erkennbar werden. Dies entspricht einer Forderung der WPK. Demgegenüber gehen die zur Regulierung der Abschlussprüfung vorgesehenen Maßnahmen weitgehend am Ziel des Gesetzentwurfs vorbei, einen vergleichbaren Fall wie Wirecard zukünftig zu verhindern. Stattdessen werden sich Negativwirkungen wie massive Konzentrationseffekte im Wirtschaftsprüfungsmarkt ergeben, die niemand will. Wirecard ist ein Einzelfall, ohne Zweifel ein dramatisches Ereignis für die deutsche Wirtschaft. Erforderlich ist eine ganzheitliche Lösung, die von der Erstellung des Jahresabschlusses über dessen Prüfung bis zur Strafverfolgung an unterschiedlichen Stellen ansetzt. Vorschläge in diesem Sinne gibt es. Flankierend sollte die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers gelockert und die Aufsicht über Abschlussprüfer besser strukturiert werden. Allem voran sollte die Position des Abschlussprüfers seinem Amt angemessen gestärkt werden.“ Die ausführliche PM mit Stellungnahmen zu den Einzelvorschlägen Rotation, Trennung von Prüfung und Beratung sowie Haftungsverschärfung finden Sie unter www.wpk.de. Die WPK hat zu den vorgesehenen HGB-Änderungen eine Lesefassung erstellt, die ebenfalls dort abrufbar ist.



Gabriele Bourgon,
Ressortleiterin
Bilanzrecht und
Betriebswirtschaft

Rechnungslegung

IPSASB: Standardentwurf zur Bilanzierung von Fremdkapitalkosten

-tb- Der International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) hat den Entwurf „ED 74, IPSAS 5, Borrowing Costs – Non-Authoritative Guidance“ veröffentlicht. Der Standardentwurf sieht vor, IPSAS 5 „Fremdkapitalkosten“ um Umsetzungsleitlinien und illustrierende Beispiele zu ergänzen. Unternehmen des öffentlichen Sektors sollen durch die Leitlinien bei der Entscheidung zur Aktivierbarkeit von Fremdkapitalkosten unterstützt werden. Stellungnahmen werden bis zum 1.3.2021 erbeten. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.ipsasb.org> abrufbar.

EFRAG: Übernahmeempfehlung diverser Standardänderungen

-tb- Die European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) hat am 23.10.2020 eine endgültige Übernahmeempfehlung für mehrere Standardänderungen ausgesprochen. Die Änderungen betreffen:

- „Belastende Verträge – Kosten für die Erfüllung eines Vertrages (Änderungen an IAS 37)“,
- „Verweis auf das Rahmenkonzept (Änderungen an IFRS 3)“,
- „Sachanlagen – Einnahmen vor der beabsichtigten Nutzung (Änderungen an IAS 16)“,
- „Jährliche Verbesserungen der IFRS-Standards 2018–2020“.

Die EFRAG ist der Ansicht, dass die Änderungen die Kriterien für die technische Übernahme der IAS-Verordnung erfüllen und dem europäischen öffentlichen Interesse dienen. Die vollständige Pressemitteilung ist unter <https://www.efrag.org> abrufbar.

DRSC: Bericht über die 91. Sitzung des IFRS-FA und die 13. Sitzung des Gemeinsamen FA am 19./20.10.2020

91. Sitzung des IFRS-Fachausschusses (FA):

Zu Beginn der Sitzung diskutierte der IFRS-FA erstmalig seinen Stellungnahmeentwurf zum IASB-Diskussionspapier DP/2020/1 „Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment“. Im Fokus der Diskussion standen die Antwortentwürfe zu den Themengebieten Angaben zur Subsequent Performance, zur Zusammensetzung des Goodwill sowie zur Konkretisierung der Offenlegungsziele, effektivere Gestaltung des Impairmenttests und Wiedereinführung der Amortisation. Der IFRS-FA wird die Erörterung des Stellungnahmeentwurfs in einer künftigen Sitzung fortsetzen.

Der IFRS-FA wurde darüber hinaus über die Themen und Ergebnisse der Videokonferenz des IFRS Interpretations Committee (IFRS IC) im September 2020 informiert. Zur vorläufigen Agenda-Entscheidung betreffend IFRS 16 erklärte der IFRS-FA, dass das Ergebnis der Entscheidung sachgerecht sei. Gleichwohl hält der IFRS-FA die (nicht gestellte, aber relevante) Frage, welchen Einfluss eine Unternehmenshülle bei der Bilanzierung der Transaktion spielt, für wichtig. Der IFRS-FA beschließt, dass zur vorläufigen Agenda-Entscheidung eine kurze Stellungnahme an das IFRS IC übermittelt werden soll.

Abschließend erörterte der IFRS-FA erstmals den vorliegenden Entwurf der Indossierungsempfehlung von EFRAG zu IFRS 17. In dieser Diskussion wurde herausgearbeitet, dass die vorläufige Position der EFRAG deshalb zu bemängeln sei, weil die EFRAG keine Schlussfolgerung vorgenommen habe, ob IFRS 17 wegen der Kritik an der Jahreskohorten-Vorschrift insgesamt nicht indossierungsfähig sei oder trotz dieser Regelung zur In-

dossierung empfohlen werde. Insgesamt erkennt der IFRS-FA in der Diskussion zur Indossierung von IFRS 17 eine kritische Situation, die von erheblicher Tragweite für die Anwendung der IFRS in Europa insgesamt und damit für Unternehmen aller Branchen sei. Mit dem bereits jetzt klar unterstützten Ziel, eine Indossierung von IFRS 17 in unveränderter Fassung zu erreichen, wurde in der Diskussion des IFRS-FA eine abschließende Erkenntnis deutlich: Es sei notwendig, dass sich Unternehmen aller Branchen zu diesem Indossierungsverfahren äußern – und diesbezüglich andere Unternehmen ihrer Branche, auch in anderen EU-Ländern, aufmerksam machen.

13. Sitzung des Gemeinsamen Fachausschusses:

Der Gemeinsame FA befasste sich mit dem IFRS Consultation Paper on Sustainability Reporting. Vorab wurden einige Rahmenbedingungen zu dieser Konsultation erläutert. Die Ideen im Konsultationspapier können auch für das DRSC Auswirkungen strategischer Natur haben. Anschließend wurden die Grundideen des Konsultationspapiers vorgestellt.

Der Gemeinsame FA äußerte in seiner Diskussion die grundlegende Meinung, dass globale und einheitliche Standards notwendig seien und die Etablierung eines Gremiums nach dem Vorbild des IASB als längerfristiges Ziel erstrebenswert sei. Jedoch sei zu bedenken, dass es bereits etablierte Gremien und (Standardisierungs-)Verfahren gebe; um eine umfassende Zustimmung für das Ansinnen der IFRS-Stiftung zu erreichen, sollte dies als Ausgangspunkt bedacht werden und darauf aufbauend ein neues Gremium nebst entsprechender Standardisierungsprozesse etabliert und ausgestaltet werden.

(PM 23.10.2020)